

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 5 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. • Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Zum Verbandstag

Am 30. Mai tritt in Fulda, auf alter historischer Stätte, die XI. Generalversammlung unseres Verbandes zusammen. Es ist die erste nach dem Kriege. Die letzte fand vor fast zwei Jahren in Hannover statt. Seitdem haben sich die Verhältnisse ganz erheblich verändert. Nicht verändert aber haben sich die Besetze des Verbandes. Das Verbandsrecht vollzieht sich noch immer nach der Satzung, die der hannoversche Verbandstag geschaffen hat. Keine Frage, daß dieser Rahmen schon längst dem Verbands zu eng geworden ist. Die Aufgabe des bevorstehenden Verbandstages wird es sein, die Bedürfnisse des Verbandes mit den neuen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Im Vordergrund der Verbandsreform steht die Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungswesens. Wie der Verbandsvorstand sich die Neugestaltung denkt, hat er in seinen Anträgen zur Generalversammlung gezeigt, die an dieser Stelle den Mitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet wurden. Man darf sich bei Beweis ersparen, daß eine erhebliche Erhöhung der Beiträge einfach zur Lebensfrage für den Verband geworden ist. Um nur ein Beispiel für die geradezu phantastische Preisverwertung anzuführen: Eine Wochenauflage der „Baugewerkschaft“ einschließlich Porto kommt heute auf rund 6000 M zu stehen. Vor dem Kriege bezifferte sich der gleiche Posten auf kaum 200 M. Auf der anderen Seite bedürfen die Unterstützungsätze dringend der Verbesserung. Bei der Streikunterstützung hat die Verbandsleitung bereits im vergangenen Jahre eine fünfzigprozentige Erhöhung vorgenommen. Manche Kollegen meinen, die Ausgaben für Streikunterstützung seien heute gering. Dem sei entgegengehalten, daß beispielsweise der letzte Danziger Streik der Verbandshauptkasse über 70.000 M gekostet hat; der Kölner Streik im Januar noch mehrere Tausend mehr. Der Verband muß aber auch die größeren Kämpfe gerüstet sein. Das bedeutet, daß wir in Zukunft ein ganz anderes Vermögen ansparen müssen, als es heute der Fall ist. Wir hätten gewünscht und begrüßt, wenn eine größere Anzahl Kollegen zu den Anträgen des Hauptvorstandes im Verbandsorgan das Wort genommen hätte. Soweit es geschehen ist, kam einhellig der Wille zum Ausdruck, daß, wenigstens annähernd, wieder der Stundenlohn zur Grundlage des Wochenbeitrages gemacht werden müsse. Wir glauben, daß das auch die Meinung der überwertigen Mehrheit der Mitglieder ist. Grundsätzlich ist die Notwendigkeit einer Steigerung der Einnahmen des Verbandes von den Kollegen praktisch bereits dadurch anerkannt, daß sie im weitesten Umfang aus eigenem Antrieb die Beiträge über den Statut hinaus erhöht haben. Dementsprechend zu werden verdient die Verwaltungsstelle in Danzig (Danz.), die beschlossen hat, daß außer den regelmäßigen Sonderbeiträgen jedes Mitglied drei weitere Sonderbeiträge zu je 2 M für die Zentralkasse zu entrichten hat. Wenn der gleiche gute Geist bei den Delegierten auf dem Verbandstage vorhanden ist, und wenn Zweifel mir nicht, dann wird eine Lösung der Finanzfrage gefunden werden, die dem Verbands die Mittel gibt, die er unbedingt gebraucht, um unter den neuen Verhältnissen bestehen zu können.

Wichtig ist die geringe Anzahl der von den Verbandsstellen und Ortsgruppen gestellten Anträge. Überhaupt muß gesagt werden, daß in den letzten Wochen und also verspätet noch etwa eben soviel Anträge eingegangen sind, als in der „Baugewerkschaft“ veröffentlicht wurden. Der Name des Verbandes soll wieder einmal geändert werden, so wird beantragt. Warum? Der jetzige Name hat sich gut eingebürgert und bedarf am besten aus, was Zusammenfassung und Wesensart des Verbandes ausmachen. Eine zwingende Notwendigkeit für eine Namensänderung liegt jedenfalls nicht vor. Danzig beantragt, das Wort „Deutschland“ im Namen und auch sonst im Statut zu streichen. Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß wir künftig nicht nur in Deutschland, sondern auch in den abgetretenen Gebieten Mitglieder haben werden. Wir meinen, bei den deutschen Arbeitern in diesen Gebieten kann das Wort „Deutschland“ nicht weggelassen werden. Der „Deutsche Bauarbeiter-

verband“ wird auch seine Mitglieder in Danzig behalten wollen, und er nennt sich auch nach seinem letzten Verbandstag weiter Deutsche Bauarbeiterverband. Ein Antrag Duisburg will den Verbandsitz nach dem Ruhrgebiet verlegen. Wir machen darauf aufmerksam, daß eine ganze Reihe christlicher Verbände in letzter Zeit ihren Verbandsitz nach Berlin verlegt haben, darunter auch solche, die bisher in Westdeutschland domiziliert waren. Ein Verbandsitz muß zentral gelegen sein, und als solcher Zentralsitz kommt heute ernstlich nur Berlin in Betracht. Der Antrag kann also auf Annahme nicht rechnen.

Anderer Anträge bezwecken eine andere Handhabung der Erwerbslosenunterstützung. Ueber Einzelheiten wird zu reden sein. Die Erwerbslosenunterstützung ist eine Neuerrichtung im Verbands. Es war nicht anzunehmen, daß der erste Wurf eine vollkommene Lösung darstellte. Was sich als unpraktisch erwiesen hat, kann jetzt besser geregelt werden. Hannover beantragt, daß der Verbandsausschuß aus neun Mitgliedern bestehen soll, von denen sieben aus dem Arbeitsverhältnis entnommen sind. Der Antrag hat schon dem hannoverschen Verbandstage vorgelegen und ist abgelehnt worden. Die damals gegen den Antrag geltend gemachten Gründe bestehen auch heute noch zu Recht. Heute muß erst recht die Kostenfrage ins Auge gefaßt werden, wenn eine Erweiterung des Verbandsausschusses angestrebt wird. Die Zusammenlegung aus Mitgliedern, die fast sämtlich im Arbeitsverhältnis stehen, muß diese Kosten ins Ungeheure steigern. Ein Gegensatz zwischen angestellten Kollegen und solchen im Arbeitsverhältnis bestand bisher im Verbands nicht und er sollte daher nicht künstlich herbeigetragen werden. Ein Antrag Essen (Zimmerer) will Extrabeiträge „soweit eben möglich“ vermeiden und dafür die Regelung treffen, daß erfordersfalls der Wochenbeitrag für eine bestimmte Zeit um eine Stufe erhöht wird. Wir sind noch nie Freunde von Extrabeiträgen gewesen. Das Beste ist, die regelmäßigen Beiträge werden so geregelt und gezahlt, daß auf Sonderbeiträge verzichtet werden kann. Niemand aber kann sagen, ob nicht Umstände eintreten können, die zur Ausschreibung von Sonderbeiträgen geradezu zwingen. Dann ist aber ein Sonderbeitrag von 5 M je Mitglied und Jahr, wie ihn Essen vorschlägt, zu niedrig gegriffen. Soviel stand bereits in der alten Satzung. Was sind heute noch 5 M? Bonn will von den Jugendlichen 1 M Eintrittsgeld erheben. Wir sind bis auf weiteres grundsätzliche Gegner dieses Antrages. Der finanzielle Effekt kann ja auch nur gering sein. Ein Antrag Dortmund fordert, daß in sämtlichen Unterstützungsweigen noch eine Stufe für Mitgliedschaft über 15 Jahre einzufügen ist. Der Antrag übersteht, daß die heutige Regelung der Unterstützungsätze keine Willkürlichkeit darstellt, sondern auf genauen Berechnungen beruht und der Maßstab für diese sich aus der Höhe des Beitrags ergibt. Mit der heutigen bzw. vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Regelung ist die Grenze des Erträglichkeit nahezu erreicht. Dann sollte man auch nicht vergessen, daß das Unterstützungswesen im Verbands immer nur Beiwert sein kann. In erster Linie sind wir eine wirtschaftliche Organisation zur Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder. In einem übermäßigen Auswachsen des Unterstützungswesens liegen Gefahren, die diesem Hauptzweck der gewerkschaftlichen Organisation unter Umständen verhängnisvoll werden können.

Zum Verbandsorgan ist das Herauslassen des Marktenverbandes gewünscht worden. Dem können Redaktion und Hauptvorstand gerne zu. Die Veröffentlichung ist bisher erfolgt; weil der hannoversche Verbandstag so beschlossen hatte. Nicht in Anträgen, aber in Schreiben ist dann eine bessere Berücksichtigung der Spezialberufe im Verbandsorgan gewünscht worden. Auch diese Anregungen bedürfen vollkommener mit dem Wunsche der Redaktion. Aber es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Redakteur unmöglich Sachmann für alle Berufe sein kann. Hier kommt fast alles auf die Mitarbeit aus den Mitgliederkreisen selbst an, zum mindesten muß der Redakteur durch praktische Anregungen unterstützt werden. Beides bleibt hier, aber auch ganz

allgemein, fast alles zu wünschen übrig. Es muß unbedingt angestrebt und erreicht werden, daß das Verbandsorgan zum getreuen Spiegelbild dessen wird, was in dem Verbands an geistigem Denken und Streben lebt.

Und nun hat der Verbandstag selbst das Wort. Mögen die Delegierten sich nur von dem Gedanken leiten lassen, dem Verbands eine Verfassung zu schaffen, die ihn befähigt, auch unter neuen und schwereren Verhältnissen seiner Aufgabe gerecht zu werden. Dann wird der Verband auch stärker sein, was er schon immer war, nämlich der starke Schlichter und beste Sachwalter unserer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Glück auf dem zur Fahrt!

Willkommen in Fulda!

Vor 1800 Jahren war die Gegend, wo jetzt die Stadt Fulda steht, eine ungeheure Ebene.

„Da hausten Wolf und Hür in diesen Jahren;
Der Geler trübte durch die öde Wälder;
Des Landes Sohn mit riesigen Gebieten,
Strich durch den Wald und kämpfte mit dem Ur.
Da kam das Kreuz, das Christenzeichen,
Und Licht brang durch die dunkle Nacht der
deutschen Eichen.“

Ein angelsächsischer Benediktinermönch, Wulfried genannt, hatte es als seine Lebensaufgabe erfaßt, die Deutschen zum Christentum zu bekehren. Er bedurfte hierzu Mitarbeiter und eine sicher gelegene Klosterstätte, worin diese für den Missionsberuf ausgebildet werden sollten. Nach verschiedenen vergeblichen Reisen fand Sturmius, der Schüler Bonifatius', wie Wulfried später genannt wurde, den Ort, wo heute Fulda steht. Es war am 12. März 744 als Sturmius mit seinen Genossen die auserwählte Stätte betrat.

Bonifatius ließ sich sogleich vom major domus Karlmann eine Schenkungsurkunde ausstellen, wonach 4000 Schritte im Umkreis alles Land dem neuen Kloster geschenkt wurde. Nach zwei Monaten kam Bonifatius mit vielen Handwerkern hier selbst an.

„Rugen Sinn's und unerbrossen
Hauten sie mit Lot und Wage,
Winkelmaß und Säg' und Hammer,
Ngt und Nello Tag für Tage.“

Wings um das Kloster ließen sich Anjelder nieder und so entstand der Ort Fulda, der später Stadtrecht erhielt. Am 5. Juni 754 erlitt der hl. Bonifatius zu Dokum in Friesland den Märtyrertod, indem er während der Auspendung der Firmung von heidnischen Friesen erdolcht wurde. Seinem Wunsche gemäß wurde er in seiner Gründung Fulda beigesetzt. Hierdurch, sowie durch den Umstand, daß das Kloster Fulda sich unermessliche Verdienste für die Ausbreitung des Christentums, der Wissenschaft und für die Kultivierung unseres Vaterlandes errungen hatte, gewann die Stätte weit und breit großes Ansehen und wurde von den Großen so reich beschenkt, daß der Spruch ging, der Klosterabt könne selbst wenn er bis Rom reise, immer auf eigenem Grund übernachten.

Bonifatius hatte schon bevirkt, daß die Abtei nicht irgendeinem Bischof, sondern direkt dem Papste unterstellt wurde. Der Abt bekam später die Würde eines Fürsten, und genoss zeitweilig das Vortrecht, bei feierlichen Anlässen unmittelbar zur Linken des Kaisers zu sitzen. Auch genoss er das Recht, wenn er zu Felde zog, sich das Reichsbanner vortragen zu lassen. Er wurde Erzkanzler der römischen Kaiserin und Primas über die Benediktinermönche in Deutschland und Frankreich. Am 3. Oktober 1758 wurde die Abtei Fulda zum Bistum erhoben. Der damalige Fürstbischof: Anand von Buxtehude hob den Titel Fürstbischof Walbert von Havelburg, des 84. Abt des Stiftes seit Sturmius. Im Jahre 1802 kam Fulda unter die Regierung des Prinzen Wilhelm von Nassau, der aber schon 1806 der Regierung entsetzt wurde.

Jetzt geriet es unter Napoleon I. in unmittelbare französische Administration und 1810 wurde es als Département zum Großherzogtum Frankfurt unter Karl von Dalberg, Primas des Rheinbundes, erklärt. Im Jahre 1813 kam Fulda erst unter österreichische, dann unter preussische Verwaltung und wurde am 16. Oktober 1815 (mit den Kreisen Fulda und Hünfeld) als Großherzogtum Fulda an den Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen-Kassel abgetreten. Im Jahre 1866 verlor das Kurfürstentum Hessen seine Selbständigkeit und Fulda wurde preussisch.

Die Ueberlieferung, die sich an den Namen Bonifatius knüpft, und die Herrschaft des Krummstabes ist in Fulda noch recht lebendig. Manche Prachtbauten erinnern daran, daß Fulda einst ein geistliches Fürstentum war. Erwähnt sei vor allem die Michaelskirche, neben dem Dom zu Macheden, die älteste Kirche Deutschlands, der nach dem Vorbilde der Peterskirche zu Rom in den Jahren 704 bis 1712 von dem Fürstbischof Albalbert von Schleifrad erbaute Dom mit der Ruhstätte des hl. Bonifatius, die sländische Landesbibliothek mit über 90 000 Bänden, wertvollen Urkunden und Handschriften (Bonifatiusbücher), ferner das auf dem nahen Frauensberge gelegene Franziskanerkloster nebst herrlicher Kirche, das Stadtschloß mit Park und Orangerie. Ganz besonders aber ist Fulda zu beneiden um zwei Dinge: um seine erquickende Lage zwischen dem Rhön- und Vogelsgebirge und um seine unzähligen Anlagen. Gerade diese beiden Punkte sind die Veranlassung, daß in den letzten Jahren so viele Privatleute, pensionierte Beamte usw., dauernd ihren Wohnsitz in Fulda genommen haben. Dazu noch die gute Bahnverbindung, weil Fulda einen Hauptknotenpunkt mit Verbindungen von Süd und Ost, Nord und West darstellt.

Heute zählt Fulda über 25 000 Einwohner. In den ersten Jahrzehnten nach der Gründung bestand die Einwohnerschaft zum größten Teil aus Handwerkern, welche heute noch zum größten Teil in Zünften nach Berufen zusammengeschlossen sind. Die industrielle Entwicklung ist erst in jüngster Zeit vor sich gegangen. In der Hauptsache sind die Textilbranche, Wachswarenbranche und Metallwerke vertreten. Außerdem verfügt Fulda über ein weltbekanntes Emailierwerk.

Die Geschichte der christlichen Gewerkschaftsbewegung in Fulda geht bis auf das Jahr 1900 zurück. Am 14. Januar 1900 wurde die Verwaltungsstelle Fulda unseres Verbandes gegründet. Vom katholischen Arbeiterverein St. Joseph ging die Anregung zur Gründung aus, er richtete auch den ersten gewerkschaftlichen Unterrichtskursus ein. Herr Professor Thielemann hielt an Hand von Siles Arbeiterfrage die sozialen und volkswirtschaftlichen Vorträge — eine neue Welt für die Teilnehmer. Die hier empfangene gewerkschaftliche Schulung ist ausschlaggebend für manche jungen Gewerkschaftler geworden, ich erinnere an unseren Kollegen Becker, den späteren Redakteur der „Baugewerkschaft“, sowie an den Kollegen Geher, Bezirksleiter des Textilarbeiterverbandes in Dagsburg.

Schon halb nach der Gründung wurden die jungen Gewerkschaften in Kämpfe verwickelt, insbesondere unser Verband. Der Name des leider so früh verstorbenen Kollegen Gasse, Berlin, später Bezirksleiter in Frankfurt a. M., ist untrennbar damit verbunden. Die Kämpfe waren deshalb besonders schwer, weil die damals allgemein üblichen Vorurteile gegen uns standen. Nur die Macht der Tatsachen konnte eine bessere Einsicht bewirken, der schwere 14-tägige Bauarbeiterstreik von 1904 hat dieses vermocht. Schwere Opfer hat er erfordert, auch Gefangnisstrafen sind nicht ausgeblieben. Aber dann wurde es leichter.

Natürlich hatten wir auch Freunde, gute Freunde, die allerdings deswegen mancherlei Anschuldigungen zeitens Unsympathischer ausgeht waren. Ein solch guter Freund war Herr Bahnteamleiter Kopp. Ich erinnere mich immer mit innerer Ergriffenheit der Mitteilung des Kollegen Geher, als er in einer Zeit großer Not — der Verbandskämpfe — sah, aber es war kein Geld da — mit seinem Sparkastenbuch auf dem Wege war, um seine erpärten Arbeitsgenossen zu opfern, Herr Kopp sein Bankbuch zur Verfügung stellte mit den Worten: „Holen Sie sich so viel Sie brauchen. Wenn heute die christlichen Gewerkschaften in Fulda dominieren und dieses nicht an die Sozialdemokraten verlorren ging, so ist das nicht zuletzt ihr Verdienst.“

Heute ist die gewerkschaftliche Arbeit leichter. Es unterhalten enger, was in Fulda die Metall-, Textil-, Holz- und Bauarbeiter eigene Bureaus.

Manchmal hat die Hinterland von Fulda bildet für den christlichen Bauarbeiterverband ein Etüd Geschäft. Wenn das ist, so ist es eine gute Sache, die den Bauarbeitern in die Hände, müssen. Wenn das ist, so ist es eine gute Sache, die den Bauarbeitern in die Hände, müssen. Wenn das ist, so ist es eine gute Sache, die den Bauarbeitern in die Hände, müssen.

hinweisen auf die Kollegen Becker, bis vor kurzem Redakteur der „Baugewerkschaft“, jetzt Direktor an unserer deutschen Volksversicherung und Mitglied der Nationalversammlung, Heinrich in Freiburg, Mitglied des badischen Landtages, Schleicher in Frankfurt, Kreis in Oberhausen, Hiltensbrand in Saarbrücken, Mitglied der Saarregerung (Vorsitzender des Saarwirtschaftsrates), Schilber, jetziger Redakteur der „Baugewerkschaft“. Nicht vergessen wollen wir unseren Landsmann, den ergrauten Führer des christlichen Metallarbeiterverbandes und Mitglied der Nationalversammlung, Kollegen Wieber aus Hünfeld bei Hünfeld. Sie und alle unsere hessischen Mitglieder begrüßen es mit Freude, daß die Generalversammlung in Fulda tagt.

Wir haben nun die Verbandstagsdelegierten in Fulda eingeführt, und es ist nur noch zu betonen, daß die Fuldaer Bevölkerung eine gemüthliche ist. Es kann an dieser Stelle versichert werden, daß sich die Bauarbeiter der Verwaltungsstelle Fulda freuen, daß der 11. Verbandstag in den Mauern Fuldas abgehalten wird. Unsere Mitglieder werden alles tun, um den Delegierten und den Gästen des Verbandstages den Aufenthalt so angenehm zu gestalten, daß bei jedem einzelnen Fulda in guter Erinnerung bleibt.

Wir hoffen nun, daß dieser Verbandstag seine Aufgaben so erledigt, daß die gefassten Beschlüsse zum Wohle des Verbandes ausschlagen und bei jedem einzelnen Kollegen den Willen stärken, künftig mit noch mehr Lust und Liebe an der Weiterentwicklung des christlichen Bauarbeiterverbandes mitzuarbeiten. Damit heißen wir alle Vertreter und Gäste des Verbandstages in Fulda herzlich willkommen. Peter Stahl.

Der neue Reichstarifvertrag

Das Ergebnis der dritten Lesung der zentralen Verhandlungen liegt vor und wird hiermit den Mitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet. In sehr langwierigen und schwierigen Verhandlungen ist das neue Vertragswerk zustande gekommen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung haben sich die Parteien noch vorbehalten. Die zur endgültigen Beschlußfassung einberufenen Reichskonferenzen der einzelnen am Verträge beteiligten Organisationen, sowohl arbeitgeber- wie arbeitnehmerseits, treten aber bereits in diesen Tagen zusammen. Wir haben die Hoffnung, daß der neue Vertrag von allen Vertragskontrahenten angenommen werden wird. Für unseren Verband wird der Verbandstag am 30. Mai das entscheidende Wort zu sprechen haben.

Infolge der Raumknappheit sind wir leider gezwungen, für heute von einer ausführlichen Besprechung des neuen Reichstarifvertrages abzusehen. Um so gründlicher mögen die Kollegen selbst den Wortlaut des nachstehend abgedruckten Vertrages studieren. Wir hoffen, daß sie mit der Neugestaltung zufrieden sein werden, auch wenn nicht alle unsere Wünsche erfüllt worden sind. Jedenfalls bedeutet die Neuregelung gegenüber der bisherigen Fassung des Vertrages einen wesentlichen Fortschritt. Um den Ueberblick zu erleichtern, haben wir die Neuerungen und Veränderungen im Verträge durch Druck mit lateinischen Typen hervorgehoben. Jedoch sei bemerkt, daß nicht alle lateinisch gedruckten Bestimmungen neu sind; neu sind manche Bestimmungen nur in dem vorliegenden Verträge, sie waren aber bereits in dem bisherigen Reichstarifvertrag für das Tiefbaugewerbe enthalten und sind aus diesem übernommen worden.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe

Zwischen dem Deutschen Arbeiterbund für das Baugewerbe einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands andererseits ist folgender Tarifvertrag geschlossen:

- § 1. Geltungsbereich des Tarifvertrages.
1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen Orten oder in zusammenhängenden Wirtschaftszonen, wo die vertragschließenden Parteien Unterverbände haben oder solche errichten, sollen diese Unterverbände miteinander Lohn- und Arbeitsstarife nach dem diesem Verträge beigegebenen Muster abschließen. Die vertragschließenden Parteien treten ferner dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.
 2. Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitern nicht treffen.
 3. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, sollen unter den Tarifvertrag und haben die Verpflichtung, ihn in vollem Umfang durchzuführen.

4. Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitsstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitsstarifs nicht zustande, dann hat sich das Haupttarif (§ 8) der Sache anzunehmen und eine Einigung zu suchen. Ein Schiedsgericht ist zu fällen, wenn die Vertragsparteien des Reichstarifvertrages damit einverstanden sind.

5. Liegt die Arbeit in einer Gegend, wo die Vertragsparteien keinen Unterverband haben, so können zuständigen Bezirksverbände selbst den Lohn- und Arbeitsstarif abschließen.

§ 2. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in einem Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche städtische oder Arbeitnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Tariforte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgelegt.

2. Bei Entlassungen zur Verminderung der Arbeiterzahl gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Verminderung der Arbeitsgelegenheit auf einer Baustelle oder einem Betriebe hat sich der Bauleiter mit der Arbeitervorstellung darüber ins Benehmen zu setzen, ob Entlassungen vorgenommen oder ob zunächst alle vorhandenen Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit weiter beschäftigt werden sollen. Dabei sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl tunlichst darauf zu halten, daß Familienväter nicht unterbehalten werden.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter keine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorhaben den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis setzt. Wenn auf einer Baustelle an demselben Tage 15 oder mehr Personen austreten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahltag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeitnehmer bestimmte Adresse abzuschicken. Das Zusammenholen des Geldes soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben.

4. Ueber Kündigungsfristen zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände (Ortsvereine) für jedes Tarifgebiet besondere Bestimmungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

§ 3. Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Anfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Die Unterverbände der vertragschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festlegen und darüber eine Tabelle aufstellen.

§ 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur geordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen entstehen, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind; ferner bei dringenden Reparaturen oder Installationsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter weatern müßten. Auf Betonbauten, Untertagebauten- und Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Baustrukturen, wie Unterzüge, Säulen, Treppentläufe, Ständer und Gewölbe nicht unterbrochen werden darf. Eine willkürliche und regelmäßige Ueberleistung der normalen Arbeitszeit darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres: als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr; als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt; als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr.

2. In besonderen Fällen können Mehr- und Wechselarbeiten eingerichtet werden. Wenn unter Wechsel der Arbeiterschaft Mehrschichten, insbesondere Wechsel schichten ausgeführt werden, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es kann jedoch für diejenigen Schichten, die in die Nachtzeit fallen, ein Zuschlag in den Lohn- und Arbeitsstarifen vereinbart werden. Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit bezahlt.

§ 5. Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den bezirklichen Verbänden der Arbeitgeber mit den örtlichen oder bezirklichen

lichen Verbänden der Arbeitnehmer für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitstarife vereinbart.

2. Für jugendliche Arbeiter und Junggesellen sowie für Gesellen und Arbeiter, die wegen Jugendlichkeit oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, können niedrigere Löhne festgesetzt werden.

3. Zu den tariflichen Löhnen sind besondere Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarifortes oder Lohngebietes sowie für außergewöhnliche Arbeiten und für die Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge.

4. Treten während der Vertragsdauer wesentliche Änderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, so haben die Unterverbände in Zwischenräumen von zwei zu zwei Monaten das Recht, eine Aenderung der Löhne und Zuschläge (Ziffer 3) zu vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 8 Tage nach Eingang des Antrages zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Die Verhandlungen über diese Änderungen der Tariflöhne sollen bezirklich erfolgen.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt; ist jedoch der Arbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden oder durch Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner Familie an der Arbeit verhindert, so wird ihm die veräumte Arbeitsleistung bis zu einem Arbeitstage als Arbeitszeit vergütet. Der Arbeiter hat den Nachweis für seine Behinderung zu erbringen. Wenn infolge Witterungsverhältnissen, Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, so wird die Feierzeit bis zu 2 Stunden am Tage vergütet. Voraussetzung für die Lohnzahlung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Bauleiters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Arbeiter, nach allgemeinen Erfahrungen, beim Fortgang aus seiner Behausung damit rechnen mußte, daß wegen Regens oder Frostes die Arbeit nicht aufgenommen werden konnte.

Wenn die Arbeit aus vorstehenden Gründen ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten an den Maschinen beschäftigt werden.

6. Der Lohn ist wöchentlich spätestens Sonnabends und in der Regel während der Arbeitszeit auszahlbar.

§ 6

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet.

§ 7

Vertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern auf jeder Arbeitsstelle sind Platz- oder Baudelegierte zu ernennen oder von den Arbeiterorganisationen zu bestimmen, wobei nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe bzw. Organisationen zu berücksichtigen sind. Und zwar können gewählt werden:

bei einer Arbeiterzahl bis 19	1-2 Delegierte,
" " " von 20-49	3 "
" " " " 50-99	5 "
" " " " 100-199	6 "

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, von 1000-5999 Arbeitnehmern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere Tausend.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. Kein Baudelegierter darf auf mehr als einer Baustelle als solcher tätig sein. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation bzw. seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Betriebsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Betriebsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Betriebsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- und Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmens einen Delegiertenausschuss, dem die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrats im Sinne des B. R. G. zustehen. Die Zahl der Delegiertenausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der im dem Gesamtbetrieb beschäftigten Arbeiter, gemäss den Bestimmungen unter 1. Die einzelnen Berufsgruppen sollen in dem Delegiertenausschuss möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber mitzuteilen, der sie durch Aushang auf der Arbeitsstelle bekanntgeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftssitzes auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen beauftragt.

6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Verhältnisse der Arbeitervertretung nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes.

7. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitszeit durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute

Verhalten mit dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitszeit durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute

Verhalten mit dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitszeit durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute

Am 29. Mai ist der zweiundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Einvernehmen innerhalb der Bauergewerkschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unterfangt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung eines Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt ist, sich ihrem Ende nähert oder sobald sie beendet ist. Wird der Baudelegierte aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung.

10. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnis der Arbeitszeit infolge von Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge.

§ 8

Behandlung von Streitigkeiten.

Allgemeines.

1. Die Tarifinstanzen gehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den gesetzlichen Schlichtungsausschüssen vor. Bei Lohnklagen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme soll jedoch das zuständige Gericht entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 2) den Streit nicht beilegen kann.

Schlichtungskommissionen.

2. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationsstellen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommissionen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werktage über die Angelegenheit zu verhandeln.

Tarifamt.

3. Tritt die Schlichtungskommission auf Antrag in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

4. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln. Tritt das Tarifamt auf Antrag in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage vor das Haupttarifamt zu bringen.

5. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern der Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme des Vorsitzes zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages. Das Tarifamt entscheidet mit der für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahme endgültig.

Haupttarifamt.

6. Das Haupttarifamt kann bei Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen in den Fällen angerufen werden, wo sich die Parteien nicht einigen, und zwar kann der Anruf von einer oder beiden Vertragsparteien geschehen.

7. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Zustellung der Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen Entschreibungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

8. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer Partei beauftragt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden.

9. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiterverbände und der gleichen Anzahl Vertreter der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsministerium ernannt.

10. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

§ 9

Durchführung des Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen und von ihnen genehmigten Lohn- und Arbeitstarife einzusetzen. Fügt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht,

so hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 10

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 29. Mai 1920 bis 31. März 1922.

Anhang.

Besondere Bestimmungen für Tiefbauten.

Zu § 1.

1. Bei Streckenneubauten (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Kabel- und Druckrohrverlegungen), die sich über den Bereich mehrerer Unterverbände ausstrecken, sollen diese in gemeinsamer Verhandlung die Lohn- und Arbeitsbedingungen festlegen.

Zu § 3.

2. Bei Arbeiten in Druckluft (Taucherglocke) darf bis zu einer Atmosphäre Druck sieben Stunden, bis einund-einhalb Atmosphären Druck sechs Stunden, bis zwei Atmosphären Druck höchstens fünf Stunden gearbeitet werden. Bei stärkerem Druck muß die Arbeitszeit entsprechend verkürzt werden, doch soll die Gesamtarbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausschleußung acht Stunden nicht übersteigen.

3. Bis zu zwei Atmosphären Druck soll zweimal dreieinhalb Stunde, bis zweiundeinhalb Atmosphären Druck zweimal drei Stunden, bis drei Atmosphären Druck zweimal zwei Stunden, bis dreiundeinhalb Atmosphären Druck zweimal eine Stunde täglich gearbeitet werden.

4. Bei Untertagarbeiten (Tunnels, Stollen usw.) beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintritt in das Bauwerk.

Zu § 4.

5. Ueberstunden, Nacharbeit, sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, dürfen bei Tiefbauten auch dann gefordert werden, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Klippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten Behebung von Entgleisungen usw.)

6. Außer der festgelegten Betriebszeit dürfen ferner Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

7. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterschaft geltende Arbeitszeit eingehalten werden.

Zu § 5.

8. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich auszuzahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, z. B. auf größeren Baustellen oder dort, wo die Baustelle vom Sitze des Geschäfts oder von einer Stadt zu weit entfernt liegt, soll die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig sein. Jedoch ist nach Ablauf der ersten Woche einer vierzehntägigen Lohnperiode ein einmaliger Vorschuss von mindestens 80% des bis dahin erzielten Verdienstes zu zahlen. Bei Untertagarbeit wird der Lohn außerhalb der Arbeitszeit gezahlt.

9. Die bei der Erdarbeit notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter in den Bezirken, in denen es bisher üblich war, mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Im Tiefbaugewerbe gelten alle Arbeiten, die zur Inbetriebsetzung Außerbetriebsetzung der Bauarbeiten notwendig sind und eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde nach Beendigung der normalen Arbeitszeit nicht überschreiten, nicht als Ueberstunden.

11. Nassbaggerbetriebe und Meliorationsbetriebe fallen nicht unter den vorliegenden Reichstarifvertrag und die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarife.

Wohnräume und Kantinen:

12. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk größere Arbeitermassen von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die nötigen Wohnräume zu beschaffen.

13. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet dieser Absatz keine Anwendung.

14. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantinenberechtigung an Wirte oder Geschäftsleute ähnlichen Berufs zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetrieb beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu erwählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben.

Protokollarische Erklärungen zum Reichstarifvertrag

Die beiderseitigen Unterverbände (Ortsverbände) haben vereinbart, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine längere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnminderung verlängert wird.

